



Sitzung vom: 20. August 2013
Beschluss Nr.: 49

**Parlamentarische Anfrage betreffend Kontrolltätigkeit bezüglich der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer:
Beantwortung.**

Der Regierungsrat beantwortet die parlamentarische Anfrage betreffend Kontrolltätigkeit bezüglich der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer (55.13.02), die von Kantonsrätin Eva Morger und fünf Mitunterzeichnenden am 23. Mai 2013 eingereicht wurde wie folgt:

Frage 1: Wie viele Betriebe bzw. Zweigniederlassungen bestehen im Kanton Obwalden?

Per 18. Juni 2013 waren im Kanton **117 Betriebe** gemeldet, welche Fahrzeuge einsetzen, die der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen vom 19. Juni 1995 (SR 822.221; Chauffeurverordnung, **ARV 1**) unterliegen.

Im gleichen Zeitpunkt waren im Kanton **17 Betriebe** gemeldet, welche Fahrzeuge einsetzen, die der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981 (SR 822.222, **ARV 2**) unterliegen. Bei den Fahrzeugen und Betrieben, welche der ARV 2 unterliegen, handelt es sich insbesondere um Taxis bzw. Taxibetriebe.

Frage 2: Wie viele Motorfahrzeuge, deren gewerbsmässige Lenkung unter die ARV 1 fällt, sind im Kanton Obwalden immatrikuliert?

Im Kanton Obwalden waren per Stichtag 18. Juni 2013 total **430 Fahrzeuge** immatrikuliert, deren gewerbsmässige Lenkung unter die **ARV 1 und ARV 2** fallen. Von den 430 Fahrzeugen, entfallen 31 Fahrzeuge auf die ARV 2. Die Anzahl dieser immatrikulierter Fahrzeuge verändert sich pro Jahr um plus/minus 4 Prozent.

Frage 3: Wie viele Kontrollen der ARV 1 und ARV 2 wurden in den Jahren 2011 und 2012 im Rahmen von Strassenkontrollen gemacht?

Kontrollstunden auf der Strasse

Jahr	ARV 1	ARV 2
2011	1 202	100 bis 200
2012	1 178	100 bis 200

Frage 4: Wie viele Betriebskontrollen wurden in den Jahren 2011 und 2012 gemacht?

In den beiden Jahren wurden insgesamt fünf Betriebskontrollen im Rahmen von ARV 2 durchgeführt. Im Bereich ARV 1 wurden in den beiden Jahren keine Betriebskontrollen durchgeführt.

Frage 5: Wie viele Widerhandlungen wurden in diesem Zeitraum festgestellt? Wie viele Chauffeuren/Chauffeure und wie viele Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte wurden bestraft?

Jahr	Chauffeuren/Chauffeure		Arbeitgeber	
	Anzeigen	Verurteilungen	Anzeigen	Verurteilungen
2011	34	33	1	1
2012	30	30	2	2

Tabelle: Die Zahlen umfassen alle von der Staatsanwaltschaft Obwalden bearbeiteten Fälle. Enthalten sind auch die Fälle, welche von ausserkantonalen Polizeidienststellen zur Anzeige gebracht wurden.

Frage 6: Welches sind die häufigsten Widerhandlungen (Kontrollgegenstände gemäss Art. 22 Abs. 6 Strassenverkehrskontrollverordnung)?

Je nach Ausrichtung des zu kontrollierenden Betriebs bzw. den entsprechenden Fahrzeugeinsätzen sind Unterschiede feststellbar. Bei Unternehmen im Stückgutverkehr betreffen die Widerhandlungen eher die täglichen Ruhezeiten, Lenk- und Arbeitspausen. Im internationalen Verkehr und bei Betrieben im Bausektor sind es oft die täglichen Ruhezeiten, max. Lenkzeiten und teilweise auch die wöchentlichen Ruhezeiten. Dazu kommt falsches oder nicht richtiges Bedienen des Fahrtenschreibers. Bei Betrieben gibt es teilweise auch Beanstandungen wegen Nichtausweisen der übrigen beruflichen Tätigkeiten.

Frage 7: Gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem Kanton Obwalden über die Kontrolltätigkeit? Wann ja, wie lautet diese?

Zwischen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und dem Kanton Obwalden besteht seit mehreren Jahren eine Leistungsvereinbarung über die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen. Die geltende Leistungsvereinbarung datiert vom Dezember 2005. Gemäss Präambel ist es Ziel der Leistungsvereinbarung, die Schwerverkehrskontrollen zu intensivieren, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. In der Leistungsvereinbarung ist geregelt, dass der Bund die Intensivierung der durch den Kanton vorgenommenen Schwerverkehrskontrollen finanziell unterstützt. Einerseits wird festgelegt in welchem Umfang die Kantonspolizei Schwerverkehrskontrollen im Rahmen ihres Grundauftrags und ohne Entschädigung durch den Bund durchzuführen hat (Grundlast). Andererseits wird festgelegt in welchem Rahmen darüber hinaus die Kantonspolizei Schwerverkehrskontrollen im Sinne der Intensivierung durchführen soll (Intensivierung) und wie der Bund diesen Intensivierungsaufwand entschädigt. Gegenstand der Schwerverkehrskontrollen gemäss Leistungsvereinbarung ist die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäss ARV 1 nicht aber der ARV 2.

Es wurde vereinbart, dass im Kanton pro Jahr 1 216 Stunden Schwerverkehrskontrollen durchgeführt werden, davon 216 Stunden als kantonale Grundleistung (ohne Entschädigung Bund) und 1 000 Stunden im Rahmen des Intensivierungsziels des Bundes (mit Entschädigung Bund). Ab 2013 sind gemäss Nachtrag zur Leistungsvereinbarung pro Jahr 1 130 Stunden Schwerverkehrskontrollen durchzuführen, davon 230 als kantonale Grundleistungen und 900 Stunden im Rahmen des Intensivierungsziels.

Für die Schwerverkehrskontrollen im Rahmen der Intensivierung vergütet der Bund dem Kanton pro Einsatzstunde eines Polizisten bzw. einer Polizistin Fr. 140.–, pro Einsatzstunde eines Polizisten bzw. einer Polizistin in Ausbildung (Aspirant), von Stagiaires sowie weiterer durch den Kanton zu entschädigenden Personen Fr. 80.–.

Frage 8: Wurde 2011 bzw. 2012 die Kontrolltätigkeit des Kantons dem ASTRA gemeldet?

Die Berichterstattung bzw. Meldung der Kontrolltätigkeit an den Bund ist in der Leistungsvereinbarung geregelt. Das ASTRA macht Vorgaben betreffend Inhalt und Form zur Erfassung der Schwerverkehrskontrollen. Der Kanton reicht dem ASTRA halbjährlich eine Auflistung der geleisteten Stunden. Die Meldungen für die Jahre 2011 und 2012 sind fristgerecht erfolgt und es liegt mit Datum vom 19. Juli 2013 bereits der Revisionsbericht für diese beiden Jahre vor.

Protokollauszug:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit der parlamentarischen Anfrage)
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Kantonspolizei
- Staatsanwaltschaft
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 26. August 2013